

Vorstoß von OB Palmer und OB Keck zur Aussetzung des Anlassbezugs bei verkaufsoffenen Sonntagen nach § 8 Ladenöffnungsgesetz Baden-Württemberg

Die Oberbürgermeister von Tübingen und Reutlingen haben sich Anfang März in einem offenen Brief an Ministerpräsident Kretschmann gewandt. Ihre Forderung: Die rechtliche Voraussetzung dafür zu schaffen, den Anlassbezug bei verkaufsoffenen Sonntagen für zwei Jahre auszusetzen. Ohne den Anlassbezug könnten die Organisatoren verkaufsoffene Sonntage unkompliziert und flexibel planen. Dies stelle nach Ansicht der beiden Oberbürgermeister eine weitere notwendige Maßnahme dar, um Händlern und Gastronomen die Chance zu geben, über die regulären Öffnungszeiten hinaus wichtigen Umsatz zu erzielen. Die vielen Menschen, die im Handel und der Gastronomie tätig seien, dürften nicht vergessen werden. Der Erhalt ihrer Arbeitsplätze sei immens wichtig. Da nach § 8 LÖG BW die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags nur bei Vorliegen eines der dort genannten Anlässe zulässig ist, sei eine Sonntagsöffnung nur unter engen Voraussetzungen möglich, die viele Kommunen nicht erfüllen könnten. Das Erfordernis des Anlassbezugs solle daher zeitlich befristet ausgesetzt werden.

Der Vorstoß gibt Anlass, die Forderung nach der Streichung der Anlässe für verkaufsoffene Sonntage in § 8 LÖG BW aus rechtlicher und tatsächlicher Sicht zu analysieren. Ausgangspunkt für die Bewertung der Durchbrechungen der Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen durch Verkaufsöffnungen ist, dass gerade der Ladenöffnung großes Gewicht zukommt. Diese prägt wegen ihrer öffentlichen Wirkung den Charakter des Tages in besonderer Weise. Sie löst eine für jedermann wahrnehmbare Geschäftigkeit und Betriebsamkeit aus, die typischerweise den Werktagen zugeordnet wird.

1. Historischer Rückblick

Verkaufsstellen müssen in der Regel an Sonn- und Feiertagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen bleiben. (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz (LÖG) Baden-Württemberg) Diese Regelung gründet auf einer langen Tradition.

Eine an sich recht weitgehende Ladenschlussregelung der kaiserlichen Arbeiterschutzgesetzgebung war bereits in der Zeit der Weimarer Republik trotz des verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutzes

politisch umstritten. Vor allem der kleingewerbliche und mittelständische Einzelhandel versuchte, weitgehende Ausnahmeregelungen durchzusetzen, was ihm in den südlichen Ländern wie Bayern auch gelang. Noch vor Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung hatte die Reichsregierung mit einer Änderung des § 105 b Gewerbeordnung eine erste allgemeingültige Ausnahmeregelung im Ladenschlussrecht geschaffen, die an bis zu 10 Sonntagen im Jahr, an denen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machten, eine Beschäftigung von bis zu 8 Stunden, jedoch nicht über 18.00 Uhr hinaus, nach Festsetzung durch die zuständige Behörde, zugelassen hat. Dieselbe kann als Vorbild der heutigen entsprechenden Regelungen angesehen werden. (vgl. Schoneweg, Ladenzeiten im Einzelhandel, 1955, S. 6)

1956 wurde das Ladenschlussgesetz auf Bundesebene erlassen, welches in § 14 die Freigabe von höchstens vier verkaufsoffenen Sonntagen pro Jahr aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen für die Dauer von fünf Stunden regelte. Die Sonn- und Feiertage im Dezember durften danach nicht freigegeben werden. Im Zuge der Föderalismusreform im Jahre 2006 haben alle Bundesländer, mit Ausnahme von Bayern, landesrechtliche Vorschriften zur Regelung der Ladenöffnung, sog. Ladenöffnungsgesetze, erlassen und teilweise die zulässigen Anlässe sowie die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage erhöht. In Baden-Württemberg sind die sog. weiteren Verkaufssonntage in § 8 LÖG geregelt. Danach dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- oder Feiertagen geöffnet sein. Die zuständigen kirchlichen Stellen sind vor der Festsetzung anzuhören, soweit weite Bevölkerungsteile der jeweiligen Kirche angehören. Die Öffnung darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Gottesdienstzeiten liegen.

2. Regelungsgehalt des § 8 Ladenöffnungsgesetz Baden-Württemberg

Die Entstehungsgeschichte zeigt, dass § 8 LÖG BW von seiner Zielrichtung her keine allgemeine Norm zur Ermöglichung von Sonntagsverkauf darstellt. Vielmehr will die Vorschrift dem Erfordernis Rechnung tragen, dass aufgrund bestimmter, eng im Gesetz definierter Veranstaltungen oder Anlässe, die typischerweise und traditionell am Sonntag stattfinden, ein Bedarf für die gleichzeitige Öffnung von Verkaufsstellen im örtlichen Umfeld derselben zu erwarten sein kann. Die Norm knüpft inhaltlich an die ehemaligen Regelungen in der

Gewerbeordnung und dem Ladenschlussgesetz Bund an. Das verfassungsrechtlich vorgegebene Regel-Ausnahme-Verhältnis darf nur aus den in der Vorschrift ausdrücklich genannten Sachgründen, sog. Anlässen, durchbrochen werden. Die Vorschrift ist im Lichte des Art 140 Grundgesetz i.V.m. Art 139 Weimarer Reichsverfassung sowie Art 3 der Landesverfassung Baden-Württemberg auszulegen.

3. Hinreichender Sachgrund für Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsschutz erforderlich

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 01.12.2009 (1 BvR 2857/07) festgestellt, dass der verfassungsrechtlich garantierte Sonntagsschutz nur in begrenztem Maße einschränkbar ist. Der Entscheidung lag die Klage der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und des Erzbistum Berlin gegen die Regelung der verkaufsoffenen Sonntage im Ladenöffnungsgesetz des Landes Berlin zugrunde. Ausnahmen vom Schutz der Sonn- und Feiertage sind nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts nur zur Wahrung höherer oder zumindest gleichwertiger Rechtsgüter möglich. Auch etwaige Ausnahmen zugunsten von Arbeiten für den Sonntag bedürfen eines gewichtigen Sachgrundes. Bloße wirtschaftliche Umsatzinteressen der Verkaufsstelleninhaber stellen nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts keinen hinreichenden Sachgrund für eine Ladenöffnung am Sonntag dar. Es hat festgestellt, dass dem Sonntagsschutz und den durch ihn verstärkten Grundrechten aller von einer Sonntagsöffnung Betroffenen (Art 4 Abs.1 und 2, 6 Abs. 1, 8 und 9 Grundgesetz) im Verhältnis zu Erwerbsinteressen des Handels und der Kunden nach Art 12 Abs. 1 und 2 Abs. 1 Grundgesetz umso größeres Gewicht zukommt, je weitergehend die werktägliche Ladenöffnung freigegeben ist. Hieraus folgt, dass eine flächendeckende Öffnung von Verkaufsstellen ohne den einschränkenden Anlassbezug nach § 8 LÖG aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht möglich ist.

4. Verschärfung der Voraussetzungen für die Freigabe von Sonntagsöffnungen durch das Bundesverwaltungsgericht

In seiner Entscheidung vom 11.11.2015 hat das Bundesverwaltungsgericht die Voraussetzungen, unter denen eine Verkaufsöffnung am Sonntag zulässig sein kann, am Beispiel des § 14 Ladenschlussgesetz Bund, konkretisiert. Es hat festgestellt, dass die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen vorgesehenen Anlässe wie Märkte, Messen oder ähnliche Veranstaltungen gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der

Ladenöffnung im Vordergrund stehen muss. Die Ladenöffnung darf sich daher nur als ein Annex zur Anlassveranstaltung darstellen. Dies könne nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld der Anlassveranstaltung begrenzt werde und der Besucherstrom, den dieselbe auslöse, die Zahl der Besucher übersteige, die allein wegen der Öffnung der Verkaufsstellen kämen.

Eine alleinige Öffnung der Ladengeschäfte zu Verkaufszwecken ist danach nicht zulässig. Eine unterschiedliche Betrachtungsweise ergibt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch nicht durch die zusätzlichen Einschränkungen in § 8 LÖG BW, wie die Höchstzahl verkaufsoffener Sonntage pro Jahr oder deren zeitliche Begrenzung. Die wesentliche Voraussetzung für die Verkaufsöffnung stellt der erforderliche Sachgrund in Gestalt eines örtlichen Festes, eines Marktes, einer Messe oder einer ähnlichen Veranstaltung i.S.d. § 8 LÖG BW dar. Da sich das von den Oberbürgermeistern angestrebte Ziel der Generierung von Umsätzen für den Einzelhandel nicht unter diese Tatbestandsmerkmale subsumieren lässt, sollen die entsprechenden Tatbestandsvoraussetzungen einfach ersatzlos gestrichen werden. Es ist nicht nachvollziehbar, soweit in dem offenen Brief sogar ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass das Bundesverwaltungsgericht strengere Vorgaben für die Zulassung verkaufsoffener Sonntage aufgestellt habe und gleichzeitig die Aussetzung der Tatbestandsvoraussetzungen in § 8 LÖG BW erfolgen soll, deren Auslegung das Bundesverwaltungsgericht vorgenommen hat. Die Forderung läuft darauf hinaus, gesetzliche Tatbestandsvoraussetzungen im Fall einschränkender Rechtsprechung so abzuändern, dass deren Inhalt umgangen werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Bundesverwaltungsgericht die strengeren Kriterien zur Zulassung der Verkaufsöffnung aufgestellt hat, um den verfassungsrechtlichen Schutz der Sonn- und Feiertage nach Art 140 Grundgesetz i.V.m. Art 139 der Weimarer Reichsverfassung sicher zu stellen. Es hat seine Rechtsprechung erst jüngst am 22.06.2020 (BVerwG 8 CN 3.19) in einem Fall, dem zwei Verkaufsöffnungen nach dem § 8 LÖG BW zugrunde lagen, bestätigt und eine Satzung der Stadt Herrenberg, die eine flächendeckende Freigabe der Verkaufsöffnung an zwei Sonntagen beinhaltete, für rechtswidrig erklärt. Die anderslautende Entscheidung, die zuvor vom Verwaltungsgerichtshof Mannheim in der Angelegenheit ergangen war (VGH Mannheim, Urteil v. 20.03.19, AZ 6 S 325/17), wurde vom Bundesverwaltungsgericht abgeändert.

5. Anlasslose weitreichende und sortimentsübergreifende Ladenöffnungsfreigabe an Sonntagen verstößt gegen die Verfassung

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster hat mit Beschluss vom 28.08.2020 festgestellt, dass „die Absicht, dem lokalen Einzelhandel zusätzliche Einnahmen zu ermöglichen, um massive Einnahmeeinbußen während des Lockdowns sowie in der Zeit danach auszugleichen, eine anlasslose, weitreichende und sortimentsübergreifende Ladenöffnungsfreigabe an Sonntagen nicht rechtfertigen kann“. (OVG Münster, Beschl. v. 28.08.20, 4 B 1260/20) Im entschiedenen Fall hatte der Verordnungsgeber in Nordrhein-Westfalen (NRW) vier verkaufsoffene Sonntage im Jahr ohne Anlass für eine Verkaufsöffnung freigeben wollen, wobei auch hier die zeitliche Eingrenzung der Verkaufsöffnung von insgesamt fünf Stunden ab 13.00 Uhr vorgesehen war. Hieran wird deutlich, dass eine Verkaufsöffnung ohne jeglichen Anlass unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt in Frage kommen kann. Das OVG Münster hat unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ausdrücklich festgestellt, dass eine anlasslose Freigabe der Ladenöffnung an Sonntagen dem verfassungsrechtlich geforderten Regel-Ausnahme-Verhältnis für die Arbeiten an Sonn- und Feiertagen nicht ausreichend Rechnung trage. Dies gelte insbesondere für Sonntagsöffnungen mit großer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages, die das gesamte Ortsgebiet umfassen und gegenständlich unbeschränkt sind. Von ihnen gehe eine für jedermann wahrnehmbare Geschäftigkeit aus, die typischerweise den Werktagen zugeordnet wird, so dass eine Gleichstellung mit den Werktagen erfolge. Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsschutz müssten für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben. Angesichts einer in der Corona-Krise zunehmend erfolgten Vermischung von Alltagsrhythmen habe der Schutz des grundsätzlich arbeitsfreien Sonntags gerade in der noch nicht überwundenen Krise weiterhin besonderes Gewicht. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat im Anschluss daran einer Sonntagsöffnung wegen pandemiebedingter Betroffenheit des örtlichen Einzelhandels ebenfalls eine Absage erteilt. (OVG Lüneburg, 10.09.20, 7 ME 89/20) Damit ist bereits in der Sache gerichtlich geklärt, dass eine Freigabe von Verkaufsöffnungen zum Ausgleich pandemiebedingter Betroffenheit des Einzelhandels nach den Ladenöffnungsgesetzen der Länder nicht in Einklang mit dem verfassungsrechtlichen Schutz der Sonn- und Feiertage steht.

6. Verstoß gegen § 6 Feiertagsgesetz (FTG) Baden-Württemberg

Die Zulassung von Verkaufsoffnungen an Sonn- und Feiertagen ohne Sachgrund stellt auch einen Verstoß gegen § 6 Sonn- und Feiertagsgesetz BW dar. Danach sind an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, verboten, soweit in gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

Die flächendeckende Öffnung von Geschäften zum Zwecke des Verkaufs hat zur Folge, dass in den Kommunen werktägliche Geschäftigkeit herrscht, die mit der sonntäglichen Arbeitsruhe nicht zu vereinbaren ist. Dabei kann die geplante Öffnung auch nicht auf eine gesetzliche Grundlage i. S. d. § 6 Abs.1 letzter Halbsatz FTG gestützt werden.

7. Ausnahmen im öffentlichen Interesse nach § 11 LÖG BW

Die Möglichkeit, dass die zuständige Behörde Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3,4 bis 10 LÖG BW in Einzelfällen bewilligen kann, wenn diese im öffentlichen Interesse dringend nötig werden, besteht nach § 11 LÖG BW. Hieran wird deutlich, dass eine Abweichung von § 8 LÖG BW ohnehin vom Gesetzgeber nur bei Vorliegen der hier genannten Voraussetzungen anerkannt wird. Zum einen handelt es sich bei der angestrebten grundsätzlichen Ermöglichung von Verkaufsoffnungen an Sonn- und Feiertagen nicht um einen Einzelfall i.S.d. Gesetzes, zum anderen sind die von den beiden Oberbürgermeistern vorgetragene Gründe nicht geeignet, ein dringendes öffentliches Interesse i.S.d. § 11 LÖG zu begründen. Die Vorschrift orientiert sich am Inhalt des früheren § 23 Ladenschlussgesetz Bund. Danach muss ein Versorgungsinteresse der Bevölkerung bestehen, das zu einem nicht vorhersehbaren Versorgungsbedarf von Betroffenen führt, wobei dieser Bedarf bei Einhaltung der Ladenschlusszeiten nicht hinreichend befriedigt werden könnte. (BVerwG Urt. v. 23.03.82- 1 C 157/79)

8. 6.606 Verkaufsoffnungen an Sonn- und Feiertagen innerhalb von 2 Jahren möglich

Soweit jede Kommune in Baden-Württemberg die Gelegenheit hätte, ohne Anlass an drei Sonn- oder Feiertagen im Jahr die Geschäfte zum Verkauf zu öffnen, wären dies bei 1.101 Kommunen in Baden-Württemberg 6.606 Verkaufsoffnungen innerhalb von zwei Jahren. Hinzukommen die umfangreichen ganzjährigen Öffnungsmöglichkeiten am Sonntag nach dem LÖG in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und

Wallfahrtsorten (§ 7 LÖG BW) sowie die Ausnahmen für besondere Warengruppen (§ 9 LÖG BW).

9. Verkaufsoffene Sonntage lösen die vielfältigen strukturellen Probleme im Einzelhandel nicht

Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsschutz sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur zur Wahrung höherer oder zumindest gleichwertiger Rechtsgüter möglich. Dabei hat der Gesetzgeber einen Ausgleich zwischen dem grundsätzlichen Schutz der Sonn- und Feiertage auf der einen Seite und anderen grundrechtlich geschützten Belangen auf der anderen Seite herzustellen. Rein wirtschaftliche Gründe sind hierzu nicht geeignet, so dass das Argument, der Handel und die Gastronomie könnten durch die Änderung „wichtigen Umsatz erzielen“ rechtlich nicht stichhaltig ist.

Weiter wird der Erhalt von Arbeitsplätzen im Handel und in der Gastronomie in dem offenen Brief als Begründung genannt.

Grundsätzlich könnte es sich hierbei um einen im öffentlichen Interesse liegenden Belang handeln. Allerdings müsste derselbe als Sachgrund in der Vorschrift des § 8 LÖG BW ausdrücklich aufgeführt sein. Dies ist unstreitig nicht der Fall, da § 8 LÖG BW lediglich Anlässe wie örtliche Feste, Märkte, Messen oder ähnliche Veranstaltungen beinhaltet, die üblicherweise am Sonntag stattfinden. Die Sicherung von Arbeitsplätzen ist daher vom Sinn und Zweck der Vorschrift nicht erfasst.

Darüber hinaus ist die vorgeschlagene Zulassung von drei Verkaufssonntagen pro Jahr ohne Anlass nicht geeignet, einen entscheidenden Beitrag zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Einzelhandel auf Dauer leisten zu können. Zunächst müsste eine konkrete Prognose erstellt werden, zu welchen Ergebnissen eine entsprechende Änderung führen kann. Es ist zweifelhaft, ob drei zusätzliche Verkaufsoffnungen am Sonntag pro Jahr, für einen Zeitraum von zwei Jahren, einen über die konkreten Sonntage hinausgehenden, langfristigen Beitrag zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Einzelhandel leisten können. Vielmehr haben die langjährigen Erfahrungen bei verkaufsoffenen Sonntagen gezeigt, dass es lediglich zu einer Verlagerung des Umsatzes von den Werktagen auf den Sonntag bzw. unter den Handelsbetrieben kommt. Die Verbraucher/innen werden auch bei der Möglichkeit, am Sonntag einkaufen zu können, nicht mehr Waren erwerben als sie aktuell benötigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Öffnungsmöglichkeiten für den Handel in Baden-Württemberg derzeit von Montag 00.00 Uhr bis Samstag 24.00 Uhr erstrecken. Weiter ist zu fragen, inwieweit in jeder Kommune ein schlüssiges Gesamtkonzept vorliegt, die spezifischen Probleme des

ortsansässigen Handels zu lösen. Dabei ist zwischenzeitlich hinreichend bekannt, dass die Existenzbedrohung der Einzelhandelsgeschäfte in der Regel nicht auf den Corona-bedingten Lockdown zurückzuführen ist. Vielmehr erfolgt im Handel seit vielen Jahren ein schleichender Abbauprozess, der u.a. bedingt durch die Folgen der zunehmenden Konkurrenz durch den Internethandel und die Umverteilung des Kaufkraftvolumens zwischen den Anbietern unterschiedlicher Warengruppen sowie zwischen unterschiedlichen Lagen, verursacht wird. Der Handelsverband Deutschland hat auf diesem Hintergrund für notwendig erachtet, systematisch Leerstände zu analysieren, Handlungsbedarfe zu erkennen und auf geänderte Anforderungen der Besucher zu reagieren. (vgl. Pressemeldung v. 24.08.20) Es ist daher festzuhalten, dass das Ziel der Sicherung von Arbeitsplätzen im Handel zum einen keine Stütze in § 8 LÖG BW findet und zum anderen durch den Vorschlag der beiden Oberbürgermeister gar nicht erreicht werden könnte.

10. Gastronomie nicht von § 8 LÖG BW erfasst

Was die Gastronomie anbelangt, so ist dieselbe von § 8 LÖG BW nicht erfasst. Hier besteht grundsätzlich die Möglichkeit, an Sonn- und Feiertagen geöffnet zu halten, da es sich insoweit um Arbeit für den Sonntag handelt, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsschutz darstellt. Im Übrigen ist in Baden-Württemberg bspw. zu beobachten, dass die Anzahl gastronomischer Betriebe steigt, die ihren Ruhetag auf den Sonntag verlegen. Ein direkter Zusammenhang der angestrebten Regelung mit dem Erhalt von Arbeitsplätzen in der Gastronomie besteht daher nicht. Weiter erscheint es fraglich, ob zwischen der Öffnung der Geschäfte am Sonntag und der Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Gastronomie ein zwingender Zusammenhang besteht, der zur Sicherung der dortigen Arbeitsplätze führen könnte. Im Übrigen gelten auch hier die Ausführungen unter Punkt 7 sinngemäß.

11. Ungleichbehandlung anderer Branchen

Auch andere Branchen als der Handel sind von den Auswirkungen des Lockdowns betroffen. Es stellt sich die Frage, welche Maßnahmen für diejenigen Betriebe und den Bereich der sonstigen Dienstleistungen auf kommunaler Ebene vorgesehen sind, die von einer Verkaufsöffnung nach § 8 LÖG BW keinen Gebrauch

machen können. Auch hier können zahlreiche Arbeitsplätze, bedingt durch den Corona-Lockdown, gefährdet sein. Zusätzliche Ausnahmeregelungen für einzelne Branchen neben den gesetzlich ohnehin gewährten wirtschaftlichen Hilfen im Zusammenhang mit den Folgen des Lockdowns erscheinen bereits aus Gründen der Gleichbehandlung rechtlich zweifelhaft. Weiter ist die Anzahl der Arbeitsplätze im Handel und in der Gastronomie in den einzelnen Kommunen unterschiedlich hoch. Dabei nimmt dieser Bereich im Vergleich zur Anzahl der Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe und den sonstigen Dienstleistungen eine eher untergeordnete Rolle ein. Hinzukommt, dass im Rahmen der geforderten Aussetzung der Anlassbezogenheit eine Beschränkung auf die Handelsbereiche, die vom Lockdown besonders betroffen sind, nicht vorgesehen ist. Aufgrund von Erhebungen steht hingegen fest, dass einzelne Bereiche, wie z.B. der Lebensmitteleinzelhandel, während der Pandemie ihre Umsätze sogar steigern konnten.

12. Verkaufsöffnung der Ladengeschäfte am Sonntag nicht mit Infektionsschutz vereinbar

Im offenen Brief wird weiter argumentiert, dass die Durchführung von Anlässen wie örtliche Feste, Märkte oder Messen sowie ähnliche Veranstaltungen für verkaufsoffene Sonntage nach § 8 LÖG BW derzeit aus Gründen des Infektionsschutzes nicht möglich sei. Diese Aussage ist inhaltlich nachvollziehbar. Hierzu im Widerspruch steht allerdings die Forderung, aus diesem Grund flächendeckende Verkaufsöffnungen im Handel ohne Anlass am Sonntag zuzulassen. Es hat sich gezeigt, dass die Verkaufsöffnung am Sonntag an sich auch bei Vorliegen eines Anlasses eine große Anzahl von Menschen anzieht. Diese Tatsache wird im Übrigen u.a. von den Kommunen als Begründung für die Zulassung verkaufsoffener Sonntage ins Feld geführt, um eine Belebung der Innenstädte zu erzielen. Aus diesem Grunde hat das Bundesverwaltungsgericht auch das Erfordernis aufgestellt, dass nicht die Verkaufsveranstaltung an sich, sondern die Anlassveranstaltung bei verkaufsoffenen Sonntagen den Besucherstrom auslösen dürfe. Dabei wird von den Verfassern des offenen Briefes gerade angestrebt, Kaufkundschaft am Sonntag in die Innenstadt zu locken und für die Ladeninhaber Möglichkeiten zu bieten, Umsatz zu generieren. Soweit die geforderte Regelung unmittelbar umgesetzt werden soll, stellt sich die Frage, wie die durch die Verkaufsöffnung am Sonntag ausgelöste Menschenansammlung mit den derzeitigen Corona-Infektionsschutzmaßnahmen zu vereinbaren ist. Es mag verwundern,

dass eine entsprechende Forderung von zwei Amtsträgern erhoben wird, denen die Aufgaben der Ortspolizeibehörde innerhalb ihres Gemeindegebiets obliegen.

Ausblick

Die Abschaffung der Anlässe für verkaufsoffene Sonntage stellt seit vielen Jahren eine dauerhafte Forderung des Handels und der kommunalen Wirtschaftsförderung dar, die wie es scheint, immer dann wiederbelebt wird, wenn vermeintliche Sachgründe nutzbar gemacht werden können. Es überrascht daher nicht, dass wegen des Corona-bedingten Lockdowns erneut entsprechende Forderungen erhoben werden.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 8 LÖG BW werden in der Regel verkannt, soweit beklagt wird, die erforderlichen Anlässe stellen ein nicht kalkulierbares Risiko für die Zulassung von verkaufsoffenen Sonntagen dar. So wird in dem offenen Brief ausgeführt: „Ohne den Anlassbezug könnten die Organisatoren verkaufsoffene Sonntage unkompliziert und flexibel planen“. Diese Erkenntnis gilt nicht nur in Zeiten der Pandemie. Die Tatsache, dass in vielen Fällen nach § 8 LÖG BW Anlässe zu dem Zweck kreiert werden, verkaufsoffene Sonntage durchführen zu können, ist nicht neu. Dies zeigt, dass der Regelungsgehalt des § 8 LÖG BW verkannt wird. Es geht in der Vorschrift nicht um die allgemeine Zulassung von Verkaufssonntagen. Die dort genannten Anlässe sollen als Voraussetzung für eine Verkaufsöffnung gerade sicherstellen, dass eine Einschränkung des Sonn- und Feiertagsschutzes nur bei Vorliegen gewichtiger Sachgründe erfolgen darf und somit nicht „unkompliziert und flexibel“ gestaltet werden kann. Der Landesgesetzgeber hat die verfassungsrechtlichen Vorgaben für den Sonn- und Feiertagsschutz mithilfe einfachgesetzlicher Regelungen sicherzustellen.

Das Einkaufen an sich stellt nach den Feststellungen in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 01.12.2009 eine rein werktägliche Tätigkeit dar, die grundsätzlich nicht mit dem verfassungsrechtlichen Schutz der Sonn- und Feiertage vereinbar ist. Ein Einkaufsinteresse der Verbraucher/innen oder ein Verkaufsinteresse der Händler hat danach hinter diesen Schutz zurückzutreten.

Freiburg, den 14.04.2021

Dr. jur Astrid Deusch